



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 2

Freitag, 9. Februar 2007

47. Jahrgang

Nachruf S. 11

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers S. 12

Bestellung von Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt S. 12

Kommunalverwaltung

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut; Änderung der Entschädigungssatzung..... S. 12

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2007..... S. 12

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2007 S. 13

Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes;

- Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Donau-Wald S. 14

- Anhörungsverfahren bei Ausarbeitung und Aufstellung des Regionalplans in der Region Landshut S. 15

Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald (12)..... S. 16

Umweltschutz

Deponie Außernzell, Sanierung BA 1 und 2, Oberflächenabdichtung BA 6, 9 und 10; Anhörung S. 17

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 18

Nachruf

Am 7. Januar 2007 verstarb im Alter von 81 Jahren

Herr Ludolf Trawniczek

Oberamtsrat a. D.

Herr Trawniczek war von 1959 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1990 im Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ bei der Regierung von Niederbayern tätig und hat sich durch gewissenhafte, zuverlässige und fachkundige Arbeit ausgezeichnet.

Der Verstorbene erledigte die ihm übertragenen Aufgaben mit vorbildlicher Sorgfalt und Umsicht. Besonderen Einsatz zeigte er zudem als langjähriger Leiter des Ortslehrgangs Landshut der Bayerischen Verwaltungsschule sowie auch als Leiter des Studienseminars Landshut der Bayerischen Beamtenfachhochschule. Mit seiner großen Erfahrung und seinen umfassenden Kenntnissen erwarb er sich die Anerkennung aller, die mit ihm zusammenarbeiteten. Dank seines freundlichen Wesens und seiner Hilfsbereitschaft war er bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Ludolf Trawniczek stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 8. Januar 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2006 bei.

Bestellung von Einbanddecken für das Regierungsamtsblatt

An die
Bezieher des Regierungsamtsblattes

Die Einbanddecken zur Aufbewahrung des Regierungsamtsblattes 2006 können wieder direkt bei folgenden Buchbindereien bezogen werden:

- a) Firma Herbert HEINRICH, Max-Reger-Straße 5, 84056 Rottenburg / Laaber (Telefon 0 87 81 / 15 77, Telefax 0 87 81 / 36 84).

Der Preis für eine Einbanddecke beträgt 5,50 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackung.

- b) Firma Biersack, Schönbrunner Straße 17, 84028 Landshut (Telefon 08 71 / 27 30 70, Telefax 08 71 / 27 30 80).

Der Preis für eine Einbanddecke beträgt 4,60 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, Porto und Verpackung.

Kommunalverwaltung

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut; Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte und anderer Funktionsträger des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut vom 4. April 2006 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8/2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Vergütung für den Geschäftsleiter

(1) Die Vergütung des Geschäftsleiters beträgt

- a) monatlich 110,00 €,
b) ab 1. Januar 2006 monatlich 150,00 €

für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit als Geschäftsleiter.

(2) Die Vergütung wird zum Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(3) ¹Die Vergütung wird als Bruttobetrag gewährt. ²Ihre steuerliche, arbeits- oder dienstrechtliche Berücksichtigung liegt in der Verantwortung des Empfängers.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 6. Dezember 2006
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	0,00 €
--	--------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	530.000 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes nicht festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 14 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes wird der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

1. Für die Maßnahme

Außernbrünst - Waldkirchen - Jandelsbrunn - Landesgrenze Lackenhäuser / Schwarzenberg
Landkreis Freyung-Grafenau 100 % / 40.000,00 €

2. Für die Maßnahme

Eging am See - Thannberg - Thurmansbang - Gumpenreit / B 85
a) ab Eging am See bis zur Landkreisgrenze Landkreis Passau / Landkreis Freyung-Grafenau hinter Hörmannsdorf
Landkreis Passau 100 %
b) ab Landkreisgrenze Passau / Freyung-Grafenau bis Anschluss Gumpenreit / B 85
Landkreis Freyung-Grafenau 100 % / 10.000,00 €

3. Für die Maßnahme

Errichtung eines Zusatzfahrstreifens und höhenfreie Kreuzung bei Grubhof PA 93
Landkreis Passau 60 % / 48.000,00 €
Landkreis Freyung-Grafenau 30 % / 24.000,00 €
Landkreis Deggendorf 10 % / 8.000,00 €

§ 5

Die Anordnungen auf Einnahmen und Ausgaben und die Buchungen für den Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ wurden dem Straßenbauamt Passau übertragen. Einzahlungen und Auszahlungen werden über die Staatsoberkasse Bayern in Landshut abgewickelt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2007 liegt in der Zeit vom 12. Februar 2007 bis 19. Februar 2007 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 2. Januar 2007
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Hanns Dorfner
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Bayerischer Wald
für das Wirtschaftsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 18 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	9.089.000 €
in den Aufwendungen auf	11.159.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	2.367.000 €
in den Ausgaben auf	2.367.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

(1) Der diesjährige Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Er liegt in der Zeit vom 12. Februar 2007 bis 19. Februar 2007 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94469 Deggendorf, Pater-Fink-Straße 8, I. Stock, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Deggendorf, 2. Januar 2007
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD, SITZ DEGGENDORF

Dr. Karl
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Donau-Wald

Bekanntmachung vom 23. Januar 2007

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 19
Abs. 1 BayLplG folgende

Bekanntmachung

I.

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 19. Oktober 2006 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19. Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E08, Gartengebäude) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landshut, 23. Januar 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

II.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald Vom 18. Januar 2007

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-17-W, und – zuletzt – der Elften Änderung vom 12. August 2004, GVBl S. 356) werden wie folgt geändert:

(2) Das Kapitel B XII Wasserwirtschaft, Abschnitt 3 Hochwasserschutz/Abflussregelung erhält nachstehende Fassung, zudem wird die Karte 2 Siedlung und Versorgung durch die Tekturkarte Hochwasserschutz in beiliegender Fassung ergänzt.

XII WASSERWIRTSCHAFT

3. Hochwasserschutz / Abflussregelung

3.1 Hochwasserschutz

3.1.1 (G) Es ist anzustreben, die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

3.1.2 (G) Von besonderer Bedeutung ist es, natürliche Rückhalteräume insbesondere in den Auwäldern zu erhalten, in ihren Funktionen für den Hochwasserschutz zu optimieren und – wo möglich und notwendig – wiederherzustellen.

(G) Eine möglichst naturnahe Gestaltung der Fließgewässer und deren Ufer in der Region ist anzustreben, um Abflussverschärfungen insbesondere bei Hochwasser entgegenzuwirken.

3.1.3 (Z) Hochwasserschutzmaßnahmen sollen in der Regel auf Siedlungsgebiete und Ortsteile sowie auf wichtige Verkehrs- und Infrastrukturanlagen konzentriert werden. Neben den technisch notwendigen Anlagen und Bauwerken sollen auch Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Berücksichtigung finden.

3.1.4 (Z) Folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden zum vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. In diesen Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte Hochwasserschutz (zu Karte 2 Siedlung und Versorgung).

- H 1 Schwarzer Regen
(Stadt Viechtach und Gemeinde Prackent-
bach, Lkr. Regen)
- H 2 Vils
(Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)
- H 3 Reißinger Bach
(Gemeinde Otzing, Lkr. Deggendorf)
- H 4 Hengersberger Ohe
(Markt Hengersberg und Gemeinde Auer-
bach, Lkr. Deggendorf)
- H 5 Kleine Ohe
(Gemeinden Schöllnach, Außernzell und
Iggenbach, Lkr. Deggendorf)
- H 6 Teisnach
(Märkte Teisnach und Ruhmannsfelden,
Gemeinden Gotteszell, Patersdorf und
Zachenberg, Lkr. Regen)
- H 7 Kinsach
(Markt Mitterfels, Gemeinden Ascha,
Rattiszell, Stallwang und Steinach, Lkr.
Straubing-Bogen)
- H 8 Bogenbach
(Stadt Bogen und Gemeinde Hunderdorf,
Lkr. Straubing-Bogen)
- H 9 Aiterach
(Stadt Straubing, Gemeinden Aiterhofen,
Leibfing und Salching, Lkr. Straubing-
Bogen)
- 3.2 Abflussregelung
- 3.2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, der weiteren
Eintiefung der Sohle der Isar unterhalb von
Plattling entgegenzuwirken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentli-
chung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in
Kraft.

Straubing, 18. Januar 2007
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Anhörungsverfahren bei Ausarbeitung und Aufstel- lung des Regionalplans in der Region Landshut

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 13
Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Landshut hat vom
30. Oktober 2006 bis 30. November 2006 das Anhörungs-
verfahren für den Entwurf der Zweiten Verordnung zur
Änderung des Regionalplans der Region Landshut durch-
geführt. Dabei gingen Stellungnahmen ein, die eine Ände-
rung bzw. Ergänzung des Entwurfs erfordern. Diese
betreffen vor allem

1. die Einstufung der Gemeinde Egglham als bevorzugt
zu entwickelndes Kleinzentrum,
2. die Neufassung bzw. Änderung der Abgrenzung der
Nahbereiche der Kleinzentren Egglham, Johannes-
kirchen, Furth und Pfeffenhausen, des Unterzent-
rums Arnstorf sowie des Mittelzentrums Eggenfelden
und
3. die Verankerung der Regionalinitiative Xper Regio
als abwägungsfähigen Grundsatz.

Die Änderungen gem. Ziff. 1 und 2 lösen eine Beachtens-
bzw. Anpassungspflicht aus, sodass ein ergänzendes
Anhörungsverfahren und eine erneute Auslegung durchzu-
führen sind. Der Entwurf der Regionalplanänderung
- einschließlich Begründung, Umweltbericht und Ände-
rungsbegründung - liegt gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG
bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landes-
planungsbehörde zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus
ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Gartengebäude, Zimmer E 08
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

12. Februar 2007 bis 12. März 2007 während der für den
Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag
von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr,
Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr).

Internet:

Der Entwurf kann auch im Internet unter folgenden Adres-
sen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.region.landshut.org

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen eine Stellungnahme abgegeben werden kann und Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 26. Januar 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Sitzung des Planungsausschusses
der Region Donau-Wald (12)**

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses der Region Donau-Wald findet statt am

**Dienstag, 27. Februar 2007, 09:30 Uhr,
Landratsamt Deggendorf, großer Sitzungssaal,
Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Information

2. Fortschreibung des Regionalplans
Trenngrün T 10 bei Hengersberg (Auswertung des Anhörungsverfahrens, Beschlussfassung)
3. Fortschreibung des Regionalplans
Teilbereich Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton (Vorentwurf mit Umweltbericht, Billigungsbeschluss)
4. Fortschreibung des Regionalplans
Präambel und Überfachlicher Teil (Vorentwurf mit Umweltbericht, Billigungsbeschluss)
5. Breitbandkabelversorgung
Bericht des Geschäftsführers Jürgen Pfitzner, Tele-versa
6. Jahresrechnung 2005
7. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2007
8. Sonstiges

Die Sitzungsunterlagen werden baldmöglichst versandt.

Straubing, 18. Januar 2007
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Umweltschutz

Deponie Außernzell, Sanierung BA 1 und 2, Oberflächenabdichtung BA 6, 9 und 10; Anhörung

Bekanntmachung vom 25. Januar 2007, Nr. 55.1-8744.01-1114/2

Die AWG Donau-Wald hat am 1. Juni 2006 bei der Regierung von Niederbayern beantragt, die Sanierung der BA 1 und 2 und die Oberflächenabdichtung der BA 6, 9 und 10 zu genehmigen. Der Antrag wurde durch die Planunterlagen vom Oktober 2006 ergänzt.

Wesentliche Elemente des Vorhabens sind:

- Rückbau und Wiederverwendung von unbelasteten Abdeckschichten aus den Bauabschnitten 1, 2, 6, 9 und 10 einschließlich Zwischenlagerung von Teilmengen im Bereich der noch nicht als Deponie ausgebauten Bauabschnitte 14, 15 und 16.
- Profilierung der bestehenden Deponieoberfläche in den Bauabschnitten 1, 2, 6, 9 und 10 als Vorbereitung für die Herstellung einer endgültigen Oberflächenabdichtung.
- Herstellung einer der AbfAbIV/DepV entsprechenden endgültigen Oberflächenabdichtung und Rekultivierung in den Bauabschnitten 1, 2, 6, 9 und 10.
- Herstellung von Einrichtungen zur Sickerwasserrückführung in den Bauabschnitten 6, 9 und 10.
- Ertüchtigung des bestehenden aktiven Entgasungssystems in den Bauabschnitten 1, 2, 6, 9 und 10.
- Ertüchtigung des bestehenden Sickerwassererfassungssystems in den Bauabschnitten 1 und 2 durch die Sanierung der Haltung S 35, S 36, S 37, S 37.1 sowie die Neuerrichtung der Schachtbauwerke S 204 (ehem. S 37) und S 205 (ehem. S 37.1) sowie den Rückbau des Schachtes S 36.
- Nachweis der Funktion des bestehenden Sickerwassererfassungssystems vom Schacht S 204 Richtung Westen (Haltung S 37 – S – S 38 – S 39 – S 40 – S 41 – S 42). Sofern dieser Nachweis ganz oder teilweise nicht erbracht werden kann, Ertüchtigung der Haltung bzw. von Handlungsabschnitten und ggf. von Schachtbauwerken.

- Neubau eines Sickerwasserkanals außerhalb der Deponie vom Kontrollschacht S 201 zum Kontrollschacht S 203 (ehem. S 31 - S 35).
- Herstellung eines Containerabstellplatzes teilweise am nördlichen Deponierand, teilweise auf dem endgültig rekultivierten Deponiekörper.
- Herstellung eines Recyclinghofs am nördlichen Deponierand in Verbindung mit der Verlegung des Deponierandes nach Süden.
- Als tägliche Arbeitszeit wird der Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beantragt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beiliegenden Unterlagen, insbes. auf den Erläuterungsbericht zum Genehmigungsantrag vom Juni 2006, verwiesen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne) können vom 19. Februar 2007 bis einschließlich 19. März 2007 während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Außernzell, Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, und bei der Regierung von Niederbayern eingesehen werden:

- Gemeinde Außernzell, VG Schöllnach, Marktplatz 12, 84508 Schöllnach, - Rathaus - Zi. Nr. 15, Herr Kufner, Tel: 09903/9303-33
- Gemeindekanzlei Außernzell, Eginger Straße 1, 94532 Außernzell während der üblichen Amtsstunden (Montag und Mittwoch von 15.00 bis 17.00 Uhr)
- Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Sachgebiet 55.1 - Rechtsfragen des technischen Umweltschutzes - Zi. Nr. 119, Tel. 0871/808-1821.

Zu dem Antrag der AWG Donau-Wald kann bis einschließlich 3. April 2007 schriftlich gegenüber der Regierung von Niederbayern oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen Stellung genommen werden.

Landshut, 25. Januar 2007
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

14. Aktualisierung, Stand November 2006, 130 Seiten,
Preis 38,00 €
Gesamtwerk 1.074 Seiten, 1 Ordner, Preis 68,00 €

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, Emmy-
Noether-Straße 2, 80992 München.